

Departementabträge

Funktionen für den
 Gesandten in Paris
 betr. Abfertigung
 Ministerkongress
 mit Dänemark

5045

Politisches Departement, Norwegen v. J. No. 1
 Auf dem Auftrage des königl. Gesandten in Paris
 vom 10. Juli d. e., dahin gefandt ob es im Interesse des
 Landesvertrages liegt, daß bei Anlaß der zu wissen ist, dem
 Gen. Minister Herr mit dem Gesandten von Dänemark
 in Paris zu pflegenden Unterhandlungen über Abfertigung
 eines königl. schwedisch-dänischen Handelsvertrages auf demselben
 sei gewirkt worden eine Hauptentscheidung betreffend den Ab-

W/10



159 Sitzung vom 6. November 1871.

schloß eines Handelsvertrages zwischen beiden Ländern zu schließen, wird nach Antrag des Abgeordneten Dr. Schuler.

1. Herr Minister Herr zu beauftragen, dem Kaiserlichen Gesandten in Paris zu erklären, der Schweiz Bundesrat sei bereit einzuwilligen, daß die Unterhandlungen hinsichtlich des Handelsvertrages mit Dänemark wieder aufgenommen werden mit dem Ziel dabei auf der Abfertigung eines Handelsvertrages zur Sprache kommen.

2. Herr Herr damit zu betrauen, die Unterhandlungen Namens der Schweiz zu führen und dabei auf folgende prinzipielle Forderungen Rücksicht zu nehmen.

A. Sogleich der Handelsverträge führen sich die bei den Verhandlungen geäußerten die Stellung unwillkürlich der Nationen in dem Sinne zu, wie sich in dem Art. 3 & 4 des schweizerisch-englischen Handelsvertrages (A. D. V. 266) ausgesprochen ist.

B. Die Handelsvertragsverhältnisse betreffend, wird Herr Minister Herr sich vor allem darüber Gewißheit verschaffen, ob in Dänemark die Gewerbebefreiung beabsichtigt sein dürfte, falls man kann, mit anderen, dem Abwiderung, die in den Bestimmungen zu berücksichtigen, welche in Handelsvertragsverträge mit Baden (A. D. V. 266) enthalten sind.

C. Der Bundesrat versteht es nicht für notwendig, daß nach anderen Verhältnissen, wie die Anbahnung von Handelsverträgen, der Zollung von Massilien, der Befreiung des schweizerischen und kaiserlichen Eigentums, die Zugestimmungen des internationalen Verkehrs & so. vorgelegt werden.

D. Die Verhandlungen werden auf jeden Fall bis zum Ende der Sitzung anhalten, bis der Vertrag in Kraft bleibt, bis die Sitzung erfolgt.

E. Wenn von Seite Dänemarks noch andere Fragen aufgeworfen werden, so hat Herr Minister Herr sich vor dem Bundesrat zu beauftragen und weitere Forderungen einzufordern.

F. Die schließliche Ratifikation des Handelsvertrages ist in demselben vorbehalten.

3. Herr Herr die nötige Vollmacht erteilt Abschriften der

Präsident

159. Sitzung vom 6. November 1877.

Lesung des Gen. Linienvoranschlags vom 25. Februar
1865, des unig. Handels- u. Zolldepartaments vom 31. Juli und 22.
August 1877 und des unig. Polizeidepartaments vom 31. Okt.
des sel. Jo. zuzustellen.

An die Gesamtheit in Paris.
Protokollauszug aus dem Departement zur Kenntnissnahme,